

# Karenzzeit International

**Karenzzeitregelungen** in der Politik sollen den unmittelbaren Wechsel von Politiker:innen in Lobbytätigkeiten oder sonstige Berufe, die einen Interessenskonflikt zu ihrem ehemaligen Amt darstellen, unterbinden und regulieren so das Problem der **Seitenwechsel** (auch ‚Drehtür-Effekt‘). Forderungen von Lobbycontrol bezüglich der Ausgestaltung von Karenzzeitregelungen finden sich [hier](#). International variieren die Regelungen teilweise erheblich.

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1 EU-Länder .....  | 1 |
| 1.1 Österreich .....                                       | 1 |
| 1.2 Belgien .....  | 2 |
| 1.3 Dänemark .....   | 2 |
| 1.4 Frankreich .....                                       | 2 |
| 1.5 Italien .....  | 2 |
| 1.6 Luxemburg .....  | 3 |
| 1.7 Niederlande .....                                      | 3 |
| 1.8 Polen .....  | 3 |
| 1.9 Spanien .....  | 3 |
| 1.10 Tschechien .....                                      | 4 |
| 1.11 Norwegen .....  | 4 |
| 2 Sonstige Staaten .....                                   | 4 |
| 2.1 Australien .....                                       | 4 |
| 2.2 Kanada .....   | 4 |
| 2.3 Schweiz .....  | 4 |
| 2.4 USA .....  | 5 |
| 2.5 Vereinigtes Königreich .....                           | 5 |
| 3 Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus ..... | 6 |
| 4 Einzelnachweise .....                                    | 6 |

## EU-Länder

### Österreich

In Österreich gibt es immer wieder prominente Seitenwechsel aus der Politik in die Wirtschaft, zuletzt etwa der Wechsel von Sebastian Kurz zu Thiel Capital rund 2 Monate nach seinem Rücktritt als Kanzler.<sup>[1]</sup> Diese sind nach wie vor erlaubt, da für Bundesminister:innen und Staatssekretär:innen grundsätzlich keine beruflichen Beschränkungen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt gelten. Hiervon ausgenommen sind nur einige bestimmte Ämter wie zum Beispiel solche bei Verwaltungsgerichten oder dem Verfassungsgerichtshof, von denen ehemalige Minister:innen und Staatssekretär:innen gemäß Verfassung für fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ausgeschlossen sind.<sup>[2]</sup>

Ehemaligen Regierungsbeamt:innen ist es untersagt in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt für Organisationen zu arbeiten, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofs oder ähnlichen Organen unterliegen, wenn sie in den 12 Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Amt „maßgeblichen Einfluss“ auf die Rechtsposition des neuen Arbeitgebers hatten. Dies gilt nur, wenn durch die Beschäftigung eine Beeinträchtigung des Vertrauens der Öffentlichkeit in staatliche Institutionen zu befürchten ist. Darüber hinaus gelten weitere Ausnahmen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung droht eine Geldstrafe bis zum dreifachen Betrag des letzten Monatsgehalts.<sup>[3]</sup>

## Belgien

---

Im Verhaltenskodex für Minister:innen ist festgehalten, dass die Pflichten, die mit dem Amt einhergehen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Posten und Geschenken weiterhin achten müssen. Darüber hinaus gelten keine verpflichtenden Regeln.<sup>[4]</sup>

## Dänemark

---

Minister:innen müssen finanzielle Details von Vereinbarungen mit zukünftigen Arbeitgebern veröffentlichen. Ein Gesetzentwurf zur Einführung einer Karenzzeitregelung wurde 2016 vom Parlament abgelehnt.<sup>[5]</sup>

## Frankreich

---

Artikel 432-13 des französischen Strafgesetzbuchs (*code penal*) untersagt es ehemaligen Mitgliedern der Regierung und Mitarbeitenden von öffentlichen und Regierungsorganisationen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt privatwirtschaftlich mit inhaltlichem Bezug zu ihrer Tätigkeit im Staatsdienst tätig zu werden. Bei Zuwiderhandlung droht eine Haftstrafe von drei Jahren und eine Geldstrafe von mindestens 200.000€, die auf den doppelten Betrag der Einnahmen durch die verbotene Tätigkeit erhöht werden kann.<sup>[6]</sup>

## Italien

---

In Italien gilt ein einjähriges Verbot, Tätigkeiten aufzunehmen, die in Verbindung mit persönlichen Regierungstätigkeiten stehen.<sup>[7]</sup>

## Luxemburg

---

Für Minister:innen gilt zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Lobbyingverbot. Im gleichen Zeitraum müssen aufgenommene privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht schon unmittelbar vor dem Wechsel in die Regierung ausgeübt wurden, bei einem Ethikkomitee angezeigt werden. Gleiches gilt für hochrangige Regierungsbeamten im Zeitraum von einem Jahr. Das Ethikkomitee besteht aus drei ehemaligen hochrangigen Staatsbediensteten. Empfehlungen des Komitees werden nur veröffentlicht, wenn Minister:innen den Empfehlungen nicht folgen. Beamt:innen können nur Auflagen auferlegt werden, nicht die Tätigkeit komplett untersagt werden.<sup>[8][9]</sup>

## Niederlande

---

In den Niederlanden gilt für ehemalige Minister:innen und Beamt:innen ein zweijähriges Lobbyverbot gegenüber ihres ehemaligen Ressorts. Weiterhin müssen ehemalige Minister:innen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt darauf achten, nicht den „Eindruck unlauteren Verhaltens“ in Bezug auf ihr Amt und denen ihnen dort anvertrauten Informationen zu erwecken. Die Aufnahme von Jobverhandlungen während der Amtszeit muss dem Premierminister angezeigt werden.<sup>[10][11]</sup>

## Polen

---

Es gilt ein einjähriges Verbot nach Ausscheiden aus dem Amt Tätigkeiten bei Firmen aufzunehmen, zu denen Staatsbedienstete während ihrer Amtszeit Entscheidungen getroffen haben. Ausnahmen hiervon kann eine vom dem:der Premierminister:in einberufene Kommission gewähren.<sup>[12]</sup>

## Spanien

---

Es gilt ein zweijähriges Verbot, für Organisationen zu arbeiten, die von während der Amtszeit des Regierungsmitglieds getroffenen Entscheidungen betroffen sind. Über ein Verbot von Tätigkeiten entscheidet ein Amt für Interessenskonflikte. Dieses veröffentlicht seine Entscheidungen. Bei Missachtung der Entscheidungen des Amtes können folgende Sanktionen greifen:

- Verlust von Übergangszahlungen
- Rückgabe der Einnahmen aus der untersagten Tätigkeit
- Fünf bis zehn Jahre Verbot ein öffentliches Amt zu bekleiden
- Veröffentlichung des Fehlverhaltens im Amtsblatt

Darüber hinaus kann das Amt für Interessenskonflikte auf die Sozialversicherungsdaten ehemaliger Regierungsmitglieder zugreifen und, sollte es es Diskrepanzen zu den von den ehemaligen Regierungsmitglieder angezeigten Tätigkeiten feststellen, selbständig tätig werden. Allerdings werden Tätigkeiten und Verstöße äußerst selten untersagt bzw. bestraft.<sup>[13]</sup>

Für Beamt:innen gelten keine solchen Regeln.<sup>[13]</sup>

## Tschechien

---

In Tschechien können Minister:innen bis zu einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt in neuen Tätigkeiten Auflagen auferlegt werden.<sup>[14]</sup>

## Norwegen

---

Sowohl für Politiker:innen als auch für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt eine Karenzzeit bis zu einem Jahr, wenn sie in ihrer neuen Position in Kontakt mit Fällen kommen, für die sie bisher die Verantwortung getragen haben. Die Karenz bezieht sich hier nicht auf die Anstellung bei einem bestimmten Arbeitgeber, sondern auf die konkrete Mitarbeit an spezifischen Themen.<sup>[15]</sup> Weiterhin gilt diese Sperrfrist, wenn dem neuen Arbeitgeber durch die Einstellung spezielle Vorteile entstehen. Für bis zu sechs Monate kann demnach die Aufnahme der Arbeit verweigert werden.

Betroffen von den Karenzzeiten für Politiker sind die Minister:innen (inkl. dem:der Premierminister:in), die Staatssekretär:innen und die politischen Berater:innen. Über die Frage welche Fälle von den Karenzzeit-Regelungen betroffen sind, entscheidet das extra dafür gegründete Standing Committee on Outside Political Appointments. Dieses ist von der Regierung unabhängig, seine Mitglieder werden durch königliches Dekret ernannt werden. Die Betroffenen sind verpflichtet, das Komitee spätestens zwei Wochen vor Beginn einer neuen Beschäftigung darüber zu informieren. Diese Verpflichtung endet ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Verhängt das Komitee eine Karenzzeit, so ist der:die Betroffene für den entsprechenden Zeitraum zu entschädigen. Bei Zuwiderhandlung, also etwa einem Nichtanzeigen einer Beschäftigung oder der Nichteinhaltung einer Karenzzeit, kann das Komitee Strafzahlungen veranlassen. Die gesamte formale Korrespondenz zwischen dem Komitee und der betroffenen Person ist öffentlich einsehbar.<sup>[15]</sup>

## Sonstige Staaten

---

### Australien

---

In Australien gilt ein 18-monatiges Lobbyingverbot für ehemalige Minister:innen in Angelegenheiten mit denen sie während der letzten 18 Monate ihrer Amtszeit zu tun hatten. Darüber hinaus gilt eine lebenslange Anzeigepflicht von Tätigkeiten für ausländische Organisationen.<sup>[16]</sup>

### Kanada

---

In Kanada gilt ein fünfjähriges Lobbyingverbot nach Ausscheiden aus dem Amt. Ausnahmen hiervon kann der:die vom Parlament gewählte *Commissioner of Lobbying* gewähren.<sup>[17]</sup>

### Schweiz

---

Die Schweiz kennt keine Karenzzeitregelungen für ehemalige Regierungsmitglieder oder Beamt:innen.<sup>[18]</sup>

## USA

---

*siehe [Karenzzeit USA](#)*

In den USA reichen Karenzzeitregelungen von der Untersagung von Lobbytätigkeiten von einem Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt bis hin zu lebenslänglichen Lobbyingverboten in seltenen Fällen. Entscheidend hierbei ist, wie direkt Personen in Entscheidungen rund um das Tätigkeitsfeld ihres neuen Arbeitgebers involviert waren und ob sie Angehörige der Exekutive oder der Legislative sind. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus verordnen US-Präsidenten üblicherweise zu Beginn ihrer Amtszeit per Dekret Verhaltenskodexe für ihre Regierungsmitglieder, die in der Regel auch weitere Karenzzeitregelungen beinhalten.<sup>[19][20]</sup>

## Vereinigtes Königreich

---

Im Vereinigten Königreich gilt ein zweijähriges Lobbyverbot für ehemalige Minister:innen. Darüber hinaus müssen Minister:innen innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden angestrebte Tätigkeiten beim *Advisory Committee on Business Appointments* (ACoBA, zu dt.: Beratungskomitee zu geschäftlichen Ernennungen), bestehend aus Personen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, anzeigen. Dieses berät ehemalige Minister:innen hinsichtlich der Frage, ob durch die angestrebte Tätigkeit Interessenskonflikte oder der Eindruck diese sei eine Belohnung für im Amt getroffene Entscheidungen entstehen können.<sup>[21]</sup> Allerdings hat das ACoBA weder Möglichkeiten zur Kontrolle, noch zur Sanktionierung, sodass sich nicht immer an Empfehlungen gehalten wird.<sup>[22]</sup> So wechselten zwischen 2017 und 2023 über 170 ehemalige Regierungsmitglieder und -beamte in Berufe mit Bezug zu ihrer Regierungstätigkeit.<sup>[23]</sup>

Darüber hinaus wird im Verhaltenskodex für Minister:innen eine dreimonatige Karenzzeit zwischen Ausscheiden aus dem Amt und der Aufnahme einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit „erwartet“.<sup>[24]</sup>

Die Karenzzeitregelungen für Beamt:innen unterscheiden sich entlang der verschiedenen Ebenen im Staatsdienst. Für die höchste Ebene von Beamt:innen gilt bis zwei Jahre nach dem Ausscheiden eine Anzeigepflicht neuer Tätigkeiten bei der ehemaligen Dienstbehörde. Diese leitet die Information an das ACoBA weiter, das den:die Premierminister:in berät, welche:r schlussendlich entscheidet ob die Aufnahme der Tätigkeit gestattet wird. Untersagungsgründe sind:<sup>[25][21]</sup>

- Die mögliche Beeinflussung der Entscheidungen von (noch im Staatsdienst befindlichen) Beamt:innen durch die Aussicht auf die neue Tätigkeit
- Das mögliche Ausnutzen von Informationen aus dem Staatsdienst bei der neuen Stelle
- Das Verschaffen eines Vorteils für den neuen Arbeitgeber gegenüber Wettbewerbern auf Grund des Wissens des:der ehemaligen Beamt:in über Regierungsinterna

## Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus

---

Newsletter

Bluesky

Facebook

Instagram

## Einzelnachweise

---

1. ↑ [Kurz heuert wohl bei Tech-Investor an](#), tagesschau.de vom 30.12.2021, abgerufen am 09.03.2023
2. ↑ [Evaluierungsbericht Österreich](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
3. ↑ [BDG 1979](#), ris.bka.gv.at, abgerufen am 09.03.2023
4. ↑ [Evaluation Report Belgium](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
5. ↑ [Evaluation Report Denmark](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
6. ↑ [Article 432-13 Code pénal](#), legifrance.gouv.fr, abgerufen am 09.03.2023
7. ↑ [Country Profile Italy](#), europam.eu, abgerufen am 09.03.2023
8. ↑ [Arrêté grand-ducal du 14 mars 2022](#), legilux.public.lu, abgerufen am 09.03.2023
9. ↑ [Second Compliance Report](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
10. ↑ [Evaluation Report Netherlands](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
11. ↑ [Compliance Report Netherlands](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
12. ↑ [Evaluation Report Poland](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
13. ↑ <sup>13,013,1</sup> [Evaluation Report Spain](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
14. ↑ [Country Profile Czechia](#), europam.eu, abgerufen am 09.03.2023
15. ↑ <sup>15,015,1</sup> [Post-Public Employment Good Practices for Preventing Conflict of Interest](#), oecd.org
16. ↑ [Code of Conduct for Ministers](#), pmc.gov.au, abgerufen am 09.03.2023
17. ↑ [Restriction on Lobbying Activity](#), laws-lois.justice.gc.ca, abgerufen am 09.03.2023
18. ↑ [Politikfinanzierung & Lobbying](#), transparency.ch, abgerufen am 09.03.2023
19. ↑ [Executive Branch Service and the "Revolving Door in Cabinet Departments"](#), Congressional Research Service vom 07.10.2019, abgerufen am 28.02.2023
20. ↑ [Post-Employment "Revolving Door," Laws for Federal Personnel](#), Congressional Research Service vom 07.01.2014, abgerufen am 28.02.2023
21. ↑ <sup>21,021,1</sup> [Evaluation Report United Kingdom](#), GRECO, abgerufen am 09.03.2023
22. ↑ [Priti Patel accused of breaching ministerial code for second time](#), theguardian.com vom 26.07.2019, abgerufen am 09.03.2023
23. ↑ [Over 170 ex-ministers and officials take jobs linked to old policy briefs since 2017](#), theguardian.com vom 24.03.2023, abgerufen am 24.03.2023
24. ↑ [Business Appointment Rules for Ministers](#), gov.uk, abgerufen am 09.03.2023
25. ↑ [Business appointment rules for Crown servants](#), gov.uk, abgerufen am 09.03.2023